

RS Vwgh 2000/3/29 95/08/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2000

Index

23/01 Konkursordnung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs10;

KO §1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/03/16 94/08/0276 5

Stammrechtssatz

Allgemeine und durch die Bezugnahme auf die "bisher überblickbare Situation" oder die Erwartungen nach dem "derzeitigen Stand" unbestimmt gehaltene Auskünfte des Masseverwalters sind bei der Beurteilung, ob die Beiträge uneinbringlich sind, keine ausreichende Grundlage. Es bedarf konkreter, im Einzelnen nachprüfbarer Feststellungen der Behörde über die Befriedigungsaussichten, insbesondere über das zur Befriedigung der Konkursforderungen verfügbare Massevermögen (Hinweis E 30.9.1997, 95/08/0321).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1995080140.X03

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at